



STIFTUNG DER FAMILIE EICKELBERG

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit. b EStDV für Spenden

Wenn Sie gemeinnützigen Stiftung der Familie Eickelberg mit Spenden von bis zu EUR 300,- jährlich unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, aufbewahren und auf Verlangen dem Finanzamt vorlegen.

Die Stiftung der Familie Eickelberg ist wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 3, 7, 10, 15, 18, 25 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Berlin vom 27.4.2021 (Steuernummer 27/641/09143) als nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur für die o. g. gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.

Wir danken Ihnen sehr für Ihre Unterstützung!

Katharina und Prof. Dr. Jan Eickelberg

Vorstand der gemeinnützigen Stiftung der Familie Eickelberg

Als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt entsprechend Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 16.4.2019, Az. I 13 - 25d 04.12/890-2018

Kontakt: Katharina und Jan Eickelberg, Pappelallee 82, 10437 Berlin, stiftung@eickelberg.de